

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0338-I/A/15/2015

Wien, am 23. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6629/J des Abgeordneten Josef Riemer und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

➤ *Ist Ihnen dieser Vorfall bekannt?*

Auf Basis von § 8 des Österreichischen Tiertransportgesetzes (TTG) ist mit den in mittelbarer Bundesverwaltung für den Vollzug des TTG zuständigen Behörden in den Ländern folgende Vorgehensweise vereinbart:

„Werden bei Kontrollen von internationalen Tiertransporten gravierende Mängel festgestellt, so hat die zuständige Behörde zeitnah eine Meldung an die Kontaktstelle Tiertransport zu übermitteln. Die Meldung an die Kontaktstellen dient dazu, um - zusätzlich zur Notifikation mittels Teil III von TRACES - dem betroffenen Mitgliedstaat ergänzende Informationen zu übermitteln.“

Die im Bundesministerium für Gesundheit eingerichtete Kontaktstelle Tiertransport wurde von den steirischen Veterinärbehörden zeitgerecht über den Vorfall informiert und es wurden der Kontaktstelle die erforderlichen Unterlagen übermittelt.

Frage 2:

- *Wird das BMG in Anbetracht dieses neuerlichen Vorfalls Bemühungen für einen stärkeren Tierschutz auf europäischer Ebene aufnehmen?*


Auf Basis der in Frage 1 beschriebenen Meldung wurde die Kontaktstelle Tiertransport der Ungarischen Veterinärbehörde bereits schriftlich über die Feststellungen informiert und ersucht, entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Die Verordnung Nr. 1/2005 (EG) ist die direkt in allen Mitgliedsstaaten anzuwendende gesetzliche Grundlage und liefert Bestimmungen „über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen“. Sie ist im Jänner 2007 in Kraft getreten und bei allen Transporten lebender Wirbeltiere anzuwenden, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden.

Österreich vertritt die Auffassung, dass nur eine Revision der Verordnung Nr. 1/2005 (EG) zu einer Verbesserung und vor allem zur angestrebten EU-weiten Harmonisierung führen kann. Dieser Standpunkt wurde bereits mehrfach schriftlich als auch mündlich der Europäischen Kommission mitgeteilt und wird auch von einigen Mitgliedsstaaten unterstützt. Dieses Anliegen wird auch weiterhin von Österreich auf Brüsseler Ebene im Sinne einer Verbesserung vorgebracht werden.

Bedenken, dass andere Mitgliedsstaaten/Interessengruppen im Rahmen einer Revision für eine Lockerung der Bestimmungen eintreten könnten, stellen möglicherweise den Grund dar, warum die Europäische Kommission sich bisher so vehement gegen eine Änderung dieser Verordnung stellt.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	6400/AB-XXV-GP-Anfangsbearbeitung o2o0cqlvpBUpbwH5uc9QEKMBJUMkrrks900qEPC0V20yGud7fKRj5hX3gIS9K2 ggTvCBTy/km5OL+fITCAfF+PpvjsdfuuQo0IO8Wj2sZShXrg8NTC5EvclN+zsuT5t Zrumrffdf6zLIPjAjPWTO6W2+gx2gnEhHjitSxWQWV9aHEjJaXUAtedImVPQQP+5d MaGofXTEQxFaCFCC/E4SGRAHUWQcNZC+TpNt4kknPOXXlofb1zga7mJOE3q9zcW82 7lvCIQ3rYAQnm2WLMram7Ja+5YR+aBs5YvpThvD3VWF9ap9GoUbycAW4uyniaSBsg Ad91qjUUaZmN1vaNg==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-24T13:37:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	